



Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz

KANTONALER KIRCHENVORSTAND

Sekretariat:
Leutschenstrasse 9 / Postfach 323
8807 Freienbach

Telefon: 055 415 50 56
Telefax: 055 415 50 53
sekretariat@sz.kath.ch
www.sz.kath.ch

An den
Kantonskirchenrat der
Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz

Einsiedeln, 26. April 2019

Stellungnahme zum Kommissionsergebnis zur Übernahme der Organisation der Katechetischen Arbeitsstelle

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Kantonskirchenrätinnen und Kantonskirchenräte

Die Kommission zur Vorberatung der Übernahme der Organisation der Katechetischen Arbeitsstelle KAS durch die Kantonalkirche hat ihre Arbeit abgeschlossen und ihren Bericht und Antrag vom März 2019 erstattet. Dabei ist vorweg festzuhalten, dass die Vorlage offenbar auf grundsätzliche Zustimmung gestossen ist, so dass die Kommission die Übernahme der Organisation der Katechetischen Arbeitsstelle durch die Kantonalkirche nicht in Frage stellt. Auch hat die Kommission den vorgesehenen Leistungsauftrag beraten. Damit sollte das Eintreten an der Session unbestritten bleiben.

Die vorberatende Kommission stimmt dem vom Kantonalen Kirchenvorstand mit seinem Bericht und Antrag vom 12. September 2018 beantragten "Gesetz über die Katechetische Arbeitsstelle der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz" zu. Die einzige Differenz besteht bei § 4 Abs. 2, 2. Satz der Gesetzesvorlage. Die Kommission möchte, dass die Dekanate Ausserschwyz und Innerschwyz je zwei Vertreter aus ihrem Dekanat als Mitglieder in die Katechetische Kommission "wählen", wogegen der Kantonale Kirchenvorstand weiterhin ein "bestimmen" beantragt. Die dafür vom Kantonalen Kirchenvorstand angefragten beiden Dekane Inner- und Ausserschwyz haben sich dazu übereinstimmend geäußert, dass sie den Begriff "bestimmen" befürworten. Diese Formulierung entspricht denn auch § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Anderssprachigen-seelsorge vom 21. Oktober 2016, so dass in beiden analogen, aktuellen Gesetzen dieselbe Formulierung für diese Kommissionsbestellung verwendet wird. Sofern die Kommission somit auf einem "wählen" beharren sollte, hätte der Kantonskirchenrat entsprechend abzustimmen. Ansonsten liegen keine Änderungsanträge gegenüber dem am 12. September 2018 auf die Session vom 19. Oktober 2018 hin beantragten Gesetz vor.

Dagegen hat der Kantonale Kirchenvorstand den zu erteilenden Leistungsauftrag Katechetische Arbeitsstelle gestützt auf die Anregungen der Kommission angepasst. Dieser überarbeitete Entwurf wurde dem Generalvikar der Urschweiz sowie den beiden Dekanen Inner- und Ausserschwyz zur Stellungnahme gesandt, woraufhin das Einverständnis der kirchlichen Seite dazu erklärt wurde. Der vorgesehene Leistungsauftrag präsentiert sich damit in der Fassung gemäss der Beilage. Der Kantonskirchenrat hat über diesen Leistungsauftrag keinen Beschluss zu fassen, sondern dieser Entwurf wird ihm in der aktuellen Fassung zur Information bekanntgegeben.

Nebst der Kommission zur Vorberatung der Übernahme der Organisation der Katechetischen Arbeitsstelle KAS durch die Kantonalkirche hat sich auch die Geschäftsprüfungskommission zu dieser Vorlage geäußert. Sie verlangt, dass anlässlich der Beratung der Übernahme dieser Organisation durch die Kantonalkirche an der Session vom 24. Mai 2019 bereits gültige Verträge der Kantonalkirche vorliegen müssten. Der Kantonale Kirchenvorstand kann jedoch nicht Verträge abschliessen, bevor nicht das Gesetz als Grundlage für diese Aufgabe erlassen ist. Und im Gesetz ist in § 8 als Übergangsbestimmung deshalb enthalten, dass die Kantonalkirche die laufenden Verträge ab dem 1. Januar 2020 übernimmt. Es müssen somit nicht ein neuer Mietvertrag mit dem SJBZ, neue Arbeitsverträge mit den Angestellten der KAS etc. ausgefertigt werden (was bei der Übernahme der Organisation der Anderssprachigen-Seelsorge auch nicht der Fall war). Und selbst wenn derartige Verträge bereits jetzt unterzeichnet werden und mit dem nötigen Vorbehalt des Inkrafttretens des beantragten Gesetzes versehen werden, können sie von der jeweiligen Vertragspartei lange vor der Übernahme wieder gekündigt werden. Der Kantonale Kirchenvorstand wird dann aber im Herbst 2019 bei der Vorbereitung dieser Übernahme die nötigen Gespräche mit den bisherigen Vertragspartnern des Vereins für die Katechetische Arbeitsstelle führen, um die Weiterführung der Verträge durch die Kantonalkirche sicherzustellen. Ebenso ist dem Kantonalen Kirchenvorstand bewusst, dass mit der Ablösung des Vereins Katechetische Arbeitsstelle Schwyz die Mitwirkung aus dem Kanton Schwyz in der Trägerschaft für den modularen Ausbildungsgang für Katechetinnen und Katecheten in der Region Innerschweiz (Modu-IAK) aktualisiert werden muss. Diesbezüglich ist in Ziffer 3.5 des Leistungsauftrages Katechetische Arbeitsstelle vorgesehen, dass die Katechetische Kommission diese Vertretung weiterführt. Die Dekanate Ausserschwyz und Innerschwyz werden somit bei der Bestimmung der Mitglieder der Katechetischen Kommission (oder gegebenenfalls deren Wahl) auch zu beachten haben, dass eine für diese Aufgabe geeignete Person Einsitz in die Katechetische Kommission hat. Die sich für die Umsetzung der Übernahme der Organisation der Katechetischen Arbeitsstelle stellenden Fragen sind dem Kantonalen Kirchenvorstand bereits bekannt und können dann nach dem Erlass des Gesetzes gelöst werden.

Für das weitere Verfahren sind der Bericht und Antrag der Kommission samt der Stellungnahme des Kantonalen Kirchenvorstandes zusammen mit dem überarbeiteten Entwurf für den Leistungsauftrag mit der Einladung zur Session vom 24. Mai 2019 zuzustellen.

Der Kantonale Kirchenvorstand beschliesst (Beschluss KVS 13-2019 vom 3. April 2019):

1. Der Bericht der Kommission zur Vorberatung der Übernahme der Organisation der katechetischen Arbeitsstelle durch die Kantonalkirche wird dem Kantonskirchenrat mit der Sessionseinladung zugestellt.
2. Der Kantonale Kirchenvorstand beantragt dem Kantonskirchenrat, das Gesetz zur Übernahme der Organisation der Katechetischen Arbeitsstelle durch die Kantonalkirche unverändert gemäss dem Antrag vom 12. September 2018 zu erlassen.
3. Zustellung mit den Sessionsunterlagen an die Mitglieder des Kantonskirchenrates mit der Sessionseinladung auf den 24. Mai 2019, samt dem überarbeiteten vorgesehenen Leistungsauftrag zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Kantonaler Kirchenvorstand

Werner Inderbitzin, Präsident

Dr. Linus Bruhin, Sekretär

Beilage: vorgesehener Leistungsauftrag

Leistungsauftrag Katechetische Arbeitsstelle

Die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz, vertreten durch den Kantonalen Kirchenvorstand einerseits und die Dekanate Innerschwyz und Ausserschwyz, vertreten durch die Katechetische Kommission andererseits schliessen für die Jahre 2020 - 2026, im Einvernehmen mit dem Generalvikar der Urschweiz und dem Bischof von Chur, folgenden Leistungsauftrag ab, welche die auslaufende Leistungsvereinbarung vom 20. März 2013 ablöst:

1. Ausgangslage

Der Kantonskirchenrat der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz hat an seiner Session vom das Gesetz über die Katechetische Arbeitsstelle der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz erlassen. Mit diesem wird die Organisation und Finanzierung der Katechetischen Arbeitsstelle im und für den Kanton Schwyz durch die Römisch-katholische Kantonalkirche Schwyz geregelt.

Der vorliegende Leistungsauftrag umschreibt die Leistungen, welche die Katechetische Arbeitsstelle (in der Folge KAS genannt) zu erbringen hat.

Die fachliche Zuständigkeit und die Aufsicht der Arbeit und die Dienstleistungen etc. der KAS obliegt der Katechetischen Kommission des Kantons Schwyz als Vertreterin des Generalvikars der Urschweiz und in Absprache mit ihm.

2. Zusammensetzung und Organisation der Katechetischen Kommission

- 2.1. Der zuständige Ressortchef des Kantonalen Kirchenvorstandes ist Präsident/Präsidentin. Die Dekanate Ausserschwyz und Innerschwyz bestimmen je zwei Vertreter aus ihren Dekanaten als Mitglieder (total fünf Mitglieder).
Die Leiterin oder der Leiter der Katechetischen Arbeitsstelle (KAS) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 2.2. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Kommission selbst.
- 2.3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode des Kantonskirchenrates.
- 2.4. Die Kommission trifft sich so oft wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zwei Mal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/Präsidentin.
- 2.5. Die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen obliegen dem Präsidenten/Präsidentin in Zusammenarbeit mit der Leitung der KAS. Von jeder Sitzung wird mindestens ein Beschlussprotokoll und eine Pendenzenliste erstellt.
- 2.6. Die KAS führt die administrativen Geschäfte der Kommission.
- 2.7. Die Kommissionsmitglieder haben Anrecht auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigung gemäss den Bestimmungen der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz.

3. Aufgaben und Kompetenzen der Katechetischen Kommission

- 3.1. Die Katechetische Kommission ist verantwortlich für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung, für eine wirkungsorientierte Erbringung der Dienstleistungen und deren bedürfnisgerechten Weiterentwicklung, sowie für das Qualitätsmanagement und die Finanzkontrolle.
- 3.2. Als Fachkommission nimmt die Aufsicht über die KAS wahr und berät diese in der Umsetzung ihrer Ziele und Aufgaben.
- 3.3. Sie analysiert wichtige gesellschaftliche und kirchliche Entwicklungen und formuliert daraus Konsequenzen für Katechese und Religionspädagogik.
- 3.4. Sie fördert das religionspädagogische Handeln in den Schulen und Pfarreien.
- 3.5. Sie vertritt die Röm.-kath. Kantonalkirche des Kantons Schwyz im Koordinationsrat Modu-ZAK und im Konkordatsrat Modu-IAK.
- 3.6. Sie setzt sich für ökumenische Anliegen ein und arbeitet, wo nötig und sinnvoll, mit den zuständigen Stellen der Ev.-ref. Kantonalkirche zusammen.
- 3.7. Sie umschreibt die Funktionen und Aufgaben der KAS und ist besorgt, dass diese wahrgenommen werden.
- 3.8. Im Rahmen des übergeordneten Rechts erlässt sie Weisungen und Richtlinien, die den Religionsunterricht und die Katechese betreffen.
- 3.9. Sie stellt dem Kantonalen Kirchenvorstand jeweils bis Ende Februar des Folgejahres ihren Jahresbericht und jenen der KAS zu, in dem auch jährlich über die Erreichung der Ziele und Aufgaben Auskunft zu geben ist.
- 3.10. Sie informiert den Kantonalen Kirchenvorstand frühzeitig, falls wesentliche Veränderungen der Angebote und Dienstleistungen erfolgen, sowie bei sich abzeichnenden Personalwechseln.
- 3.11. Sie führt bei der Neubesetzung der KAS mit einem Stellenleiter/einer Stellenleiterin das Bewerbungsverfahren, in Zusammenarbeit mit dem Generalvikar der Urschweiz und den zuständigen Ressorts des Kantonalen Kirchenvorstandes durch und präsentiert den Wahlvorschlag dem Kantonalen Kirchenvorstand. Der Kantonale Kirchenvorstand nimmt die Anstellung vor.
- 3.12. Sie bestätigt die weiteren Mitarbeitenden, die durch die Stellenleitung im Rahmen der vorgegebenen Stellenprozentage angestellt werden und präsentiert dem Kantonalen Kirchenvorstand die Anstellungsverträge.

4. Aufgaben der Katechetischen Arbeitsstelle (KAS)

Die Katechetische Arbeitsstelle steht den Pfarreien und den Kirchgemeinden sowie den in der Katechese und Pastoral tätigen Personen in Fragen des Religionsunterrichts und der Gemeindegemeinschaft beratend und unterstützend bei. Sie respektiert dabei die kirchenrechtlichen und die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen.

Eine wichtige Hauptaufgabe ist die Förderung einer zeitgemässen Katechese. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei auf den schulischen Religionsunterricht und die Gemeindegemeinschaft zu richten. Der Suche nach Interessierten und geeigneten Personen für die katechetische Tätigkeit sowie deren Ausbildung ist eine hohe Priorität einzuräumen. Die Katechetische Arbeitsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- 4.1. Beratung und Betreuung der katechetisch Tätigen;
- 4.2. Beratung und Unterstützung der Kirchgemeinden und Pfarreien in Fragen des Religionsunterrichts und der Gemeindegemeinschaft;
- 4.3. Aus- und Weiterbildung der katechetisch Tätigen und der in der Gemeindegemeinschaft Tätigen, wobei dies, wenn möglich und sinnvoll in Zusammenarbeit mit andern Katechetischen Arbeitsstellen zu erfolgen hat, insbesondere mit Modu-IAK und Modu-ZAK;
- 4.4. Anbieten einer Berufseinführung für den Kanton Schwyz im Rahmen der Ausbildung, die für neu berufstätige Katechetinnen und Katecheten verbindlich ist;
- 4.5. Anbieten von Weiterbildungskursen, welche von den Katechetinnen und Katecheten entsprechend den Vorgaben der anstellenden Behörde zu besuchen sind;
- 4.6. Anbieten von regelmässigen Weiterbildungskursen für die Angehörigen der Kinder- und Familiengottesdienst-Teams;
- 4.7. Unterstützung der Dekanate Innerschwyz und Ausserschwyz nach Bedarf bei der Organisation von Veranstaltungen zu katechetischen Fragen, an denen die Verantwortlichen für den Religionsunterricht (Pfarrer, Pfarreverantwortliche usw.) sowie katechetisch Tätige teilnehmen;
- 4.8. Unterstützung des Qualitäts-Managements im Bereich Religionsunterricht und Katechese, sowie der Umsetzung des Lehrplans für Religionsunterricht und Katechese (LeRUKa), sowie Weiterentwicklung und Anpassung für den Kanton Schwyz;
- 4.9. Führung einer Medienstelle und Ausleihung von darauf abgestimmten, aktuellen Medien und Arbeitsmaterialien in guter Qualität - ein aktueller Medien- und Bücherkatalog steht online zur Verfügung;
- 4.10. Zusammenarbeit mit analogen kantonalen und ausserkantonalen Stellen;
- 4.11. Pflegen von Aussenkontakten und Vertretung in den katechetischen Gremien und Gruppierungen;
- 4.12. Allgemeine Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit;
- 4.13. Administration und Rechnungsführung der KAS und der Katechetischen Kommission in Absprache mit dem Kantonalen Kirchenvorstand;
- 4.14. Erstellung des Voranschlages bis Mitte Mai für das kommende Jahr zuhanden des Kantonalen Kirchenvorstandes.

5. Finanzierung der Katechetischen Arbeitsstelle

Zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der KAS stehen die von der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz im Rahmen des Voranschlages vom Kantonskirchenrat bewilligten Mittel zur Verfügung. Der Kantonale Kirchenvorstand regelt mit der KAS die administrativen Abläufe, die Zahlungskompetenzen und den Geldfluss. Die Katechetische Kommission sorgt für die Einhaltung des Budgets. Nicht vermeidbare Budgetüberschreitungen sind frühzeitig mit den entsprechenden Begründungen dem Kantonalen Kirchenvorstand zu unterbreiten.

6. Dauer des Leistungsauftrages

Der Leistungsauftrag wird auf sechs Jahre abgeschlossen, nämlich für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025.

Ende Februar 2025 legt die Katechetische Kommission einen Bericht vor, der über die qualitative und quantitative Evaluation und über die in den Zielvereinbarungen formulierten Aufgaben Auskunft gibt.

Die Berichterstattung über die Evaluation ist von der Katechetischen Kommission zusammen mit dem Kantonalen Kirchenvorstand und in Zusammenarbeit mit den Dekanaten Innerschwyz und Ausserschwyz sowie dem Generalvikar für die Urschweiz zu planen und durchzuführen.

Ein umfassender Bericht über alle Leistungsangebote (quantitativ und qualitativ) sowie die Befragung der Zielgruppen der KAS wird im Auftrag des Kantonalen Kirchenvorstandes bei Bedarf erstellt.

7. Genehmigungsvermerk

Die Vorstände der beiden Dekanate Innerschwyz und Ausserschwyz haben im Einvernehmen mit Generalvikar Martin Kopp ihre Zustimmung zu diesem Leistungsauftrag erteilt.

Der Leistungsauftrag wurde von der Katechetischen Kommission akzeptiert. Der Kantonale Kirchenvorstand genehmigte diesen Leistungsauftrag am

Einsiedeln,

Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz
Kantonaler Kirchenvorstand:
(Präsident) (Sekretär)
Dekanat Innerschwyz:

Katechetische Kommission:
(Präsident) (Aktuarin)
Dekanat Ausserschwyz: